VERORDNUNG (EWG) Nr. 1214/89 DES RATES

vom 3. Mai 1989

zur Festsetzung der Preise für Getreide im Wirtschaftsjahr 1989/90

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1213/89 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der gemeinsamen Agrarpolitik. Die gemeinsame Agrarpolitik kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in ein Gesamtkonzept einfügt, zu dem eine dynamische Sozialstrukturpolitik und die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrags gehören.

Vielfach können die Überschüsse weder auf den Ausfuhrmärkten noch auf dem Binnenmarkt zu normalen Bedingungen abgesetzt werden. Um die Haushaltskosten zu senken, die sich aus dem Absatz der Überschüsse auf den Märkten von Drittländern ergeben, und um den inländischen Verbrauch stärker anzuregen, sollte die restriktive Preispolitik fortgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der neuen Interventionsregelung und der späteren Anwendung der in Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Stabilisierungsmaßnahmen kann dieses Ziel erreicht werden, wenn der im vorherigen Wirtschaftsjahr angewandte Interventionspreis bei Weichweizen, Gerste, Roggen, Mais und Sorghum im Wirtschaftsjahr 1989/90 unverändert bleibt.

Im Rahmen einer auf Qualität ausgerichteten Politik ist die Erzeugung von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen höherer Qualität und von Brotroggen zu fördern. Dazu ist es angezeigt, den Sonderzuschlag für Brotweichweizen und Brotroggen unverändert beizubehalten. Dieser Zuschlag sollte jedoch unter Berücksichtigung der mit Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehenen späteren Interventionspreiskürzung angepaßt werden.

Bei Hartweizen hat der Rat ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 begonnen, den Interventionspreis dem des Weichweizen anzunähern. Unter Berücksichtigung des jetzigen Preisverhältnisses zwischen den betreffenden Getreidearten und des auf dem Hartweizenmarkt festzustellenden Ungleichgewichts erweist sich eine weitere Annäherung als zweckmäßig. Der Interventionspreis für Hartweizen sollte deshalb erneut gesenkt werden.

Die Anwendung von Artikel 68 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. In Anwendung von Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise alljährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die für diese Annäherung vorgesehenen Kriterien führen dazu, daß der spanische Interventionspreis für Hartweizen in nachstehend angegebener Höhe festgesetzt wird. Unter Berücksichtigung der seit dem Beitritt bei der Interventionsregelung vorgenommenen Änderungen und der Anwendung der Stabilisierungsmaßnahmen sollte der spanische Interventionspreis für Gerste, Roggen und Sorghum ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90 dem in der übrigen Gemeinschaft geltenden Interventionspreis angeglichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Preise für Getreide im Wirtschaftsjahr 1989/90 sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1989/90.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 82 vom 3. 4. 1989, S. 2.
(4) ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989.
(5) Stellungnahme vom 31. März 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1989.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. SOLBES

ANHANG

	(ECU/t)		*(ECU/t)*
WEICHWEIZEN		MAIS	
Interventionspreis (1)	179,44	Interventionspreis	179,44
Gemeinsamer Richtpreis	247,78	Gemeinsamer Richtpreis	225,48
ROGGEN		SORGHUM	
Interventionspreis (2)	170,47	Interventionspreis	170,47
Gemeinsamer Richtpreis	225,48	Gemeinsamer Richtpreis	225,48
GERSTE		HARTWEIZEN	
Interventionspreis	170,47	Interventionspreis	
		— Zehnergemeinschaft	261,09
		— Spanien	222,51
Gemeinsamer Richtpreis	225,48	Gemeinsamer Richtpreis	315,39

---

(1) Dieser Preis erhöht sich um 3,48 ECU/t bei Brotweizen, der den besonderen Qualitätskriterien der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.

(2) Dieser Preis erhöht sich um 8,70 ECU/t bei Brotroggen, der den besonderen Qualitätskriterien der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.